

NOTWEHR NOTHILFE

INFORMATION ZUM FOLGENDEN ERMITTLUNGSVERFAHREN UND SEINEM ABLAUF

Erstellt durch:

Ernst Graf von Schwerin (6. Dan Ju-Jutsu, 1. Dan Jiu-Jitsu),
Kriminalhauptkommissar i.R., Diplom-Verwaltungswirt,
Präsident vom Berliner Ju-Jutsu Verband e.V.

Thorsten Lehmann (3. Dan Ju-Jutsu),
Regierungsdirektor, Beisitzender Richter am OVG Berlin-Brandenburg,
Rechtsassessor (Volljurist), LL.M. im Fachbereich Verwaltungswissenschaften (Master of Laws),
Vizepräsident – Finanzen vom Berliner Ju-Jutsu Verband e.V.

Diese Ausarbeitung teilt sich in folgende Themenbereiche:

1. Was erwartet mich, wenn ich Nothilfe geleistet habe oder wenn ich mich mit körperlicher Gewalt gewehrt habe
2. Die Schwierigkeit der Rechtsfindung im Ermittlungs- und Gerichtsprozess
3. Die Rechtliche Einordnung in das Straf- und Zivilrecht
4. Gerichtsentscheidungen zu Notwehr-/Nothilfe
5. Taktisches Vorgehen bei Nothilfeleistungen

In dieser Ausarbeitung kann nicht auf sämtliche Details und Sachverhaltsvarianten eingegangen werden. Um den Rahmen nicht zu überschreiten, sind die Ausführungen deswegen auf die wesentlichsten Punkte beschränkt und stellen auch keine Rechtsberatung dar.

Sie soll ausschließlich der Vermittlung und Schulung des Themas dienen.

In dieser Ausarbeitung wird auf die Aufzählung beider Geschlechter (z.B. Sportlerin/Sportler) oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort (z. B. Sportler*Innen) zugunsten einer möglichst einfachen Lesart des Textes verzichtet. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass bei Verwendung des generischen Maskulinums ausdrücklich auch die weiblichen und anderweitigen Geschlechteridentitäten gemeint sind.

Alle Rechte sind vorbehalten. Der Nachdruck sowie die Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Autoren gestattet.

Einleitung

Das Recht sich zu verteidigen und anderen in Notsituationen zu helfen, ist seit der Urzeit ein gewachsenes Recht. In allen staatlichen Rechtsordnungen wurde es ausformuliert aufgenommen und in unserer Rechtsordnung sind Notwehr und Nothilfe im Strafgesetzbuch (StGB) sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben.

Für ein geordnetes Zusammenleben in einem Staat sind Regeln erforderlich. Diese sind für den Bereich der strafbewehrten Handlungen grundsätzlich im StGB und für zivilrechtliche Regelungen im BGB aufgeführt. Hierbei handelt es sich um abstrakte Vorgaben (Tatbestand), die dann unter einen realen Lebenssachverhalt geordnet (subsumiert) werden müssen. Danach erfolgen regulierende und einordnende Maßnahmen in der Form von Sachverhaltsfeststellungen und rechtlichen sowie richterlichen Entscheidungen.

Was erwartet mich, wenn ich Nothilfe geleistet habe oder wenn ich mich verteidigen musste?

Bei der Grundhandlung sind ein Angreifer sowie die Person, die sich verteidigt oder Hilfe geleistet hat (manchmal zusätzlich Zeugen und im Fall der Nothilfe auch das Opfer), anwesend. Sowohl ein Angreifer als auch ein Verteidiger verletzen formal vorgegebene Normen.

Jede dieser Personen nimmt das Geschehen für sich selbst wahr. Ein Angreifer wird selten hinterher erklären, dass er der Angreifer sei und der andere sich nur verteidigt habe.

In der Regel erscheint die Polizei nach dem Geschehen und versucht deswegen im Nachgang, den tatsächlichen Sachverhalt (so gut wie möglich) nachzuvollziehen. Hierzu stehen die Angaben der Beteiligten und Zeugen sowie gegebenenfalls bestehende Sachbeweise zur Verfügung. Soweit ein Anfangsverdacht einer Straftat besteht (§ 152 Abs. 2 StPO), d.h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare (ohne erkennbare Strafverfolgungshindernisse, wie etwa Schuld- ausschließungsgründe bei Kindern) Straftat vorliegen, ist die Polizei verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen. Zunächst gilt dabei jeder, der gegen Normen verstoßen hat, als Tatverdächtiger, was ihm Rechte im Verfahren einräumt, aber nicht heißt, dass die Tatbegehung sicher feststeht. Zum Beschuldigten wird der Verdächtige, sobald gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat mit Verfolgungswillen ermittelt wird. Nach Abschluss der Ermittlungen übergibt die Polizei den Ermittlungskomplex an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafermittlungen die verantwortliche Behörde. Sie prüft, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder das Ermittlungsverfahren beendet ist. Es endet indem die Ermittlungen eingestellt werden (§ 170 Abs. 2 StPO) oder durch Erhebung einer Anklage (§ 170 Abs. 1 Satz 1 StPO). Mit Erhebung einer Anklage wird der Beschuldigte zum Angeschuldigten. Dafür ist ein hinreichender Tatverdacht

notwendig, d.h. bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation ist eine Verurteilung wahrscheinlich.

Das zuständige Gericht prüft nun seinerseits, ob es aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Anklage das Hauptverfahren eröffnet (§ 203 StPO) oder nicht. Im Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens kommt es zu einer Gerichtsverhandlung. Der Angeschuldigte wird dadurch zum Angeklagten. Alternativ zu einer Anklage kann auch ein Strafbefehl erlassen werden (§ 407 StPO). Wir haben ein mehrstufiges Rechtssystem. Das heißt, abhängig vom Delikt und der Höhe der Strafandrohung, besteht die Möglichkeit, die richterliche Entscheidung durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen (Berufung und Revision). Solange gegen ein Urteil noch rechtlich vorgegangen werden kann, erwächst dies nicht in Rechtskraft und kann damit auch noch nicht vollstreckt werden.

Die Wahrnehmungsproblematik

Hinsichtlich der Tatbestandaufnahme gibt es die Schwachstelle der Wahrnehmung der beteiligten Personen.

Um diese zu verdeutlichen, hier einige Wahrnehmungstests:

Prof. Daniel Simons, University of Illinois, hat ein Forschungsprojekt zur Wahrnehmungsblindheit veröffentlicht. In diesem Zusammenhang sind zwei Videos basketballspielender Personen bei YouTube eingestellt. Die Betrachter werden aufgefordert, bestimmte Spielzüge zu zählen. Dadurch lenkt er die Aufmerksamkeit der Betrachter gezielt auf einen Vorgang. Unabhängig davon werden aber auch weitere Handlungen gezeigt, die die Betrachter nicht wahrnehmen, ob wohl sie eigentlich deutlich sichtbar sind.

Diese Videos sind urheberrechtlich geschützt und der Rechteinhaber gestattet keine Ausnahmen von seiner Vorgabe. Der Hinweis auf die URL – und auch das individuelle Betrachten – ist jedoch gestattet.

<https://www.youtube.com/watch?v=vJG698U2Mvo>

https://www.youtube.com/watch?v=IGQmdoK_ZfY

Durch diese Forschungsarbeit ist belegt, dass bei einer Konzentration auf eine bestimmte Vorgabe, die Wahrnehmung auf weitere Ereignisse entfällt.

Bemerkenswert ist, dass das Gehirn im Regelfall bestimmte Wahrnehmungen auslöst, ohne dass es dem Betrachter bewusst ist.

Fazit der Wahrnehmungsfehler zur Wahrheitsfindung

Die Teilnehmer konnten nun selbst die verschiedenen Fehlerquellen erkennen, die bei der visuellen Wahrnehmung bestehen. Darüber hinaus kommt es vor, dass Personen bewusst die Unwahrheit sagen (um Ermittlungen in ihrem Sinn zu verfälschen) und dass sich die vermeintlichen Wahrnehmungen mit den Erzählungen anderer Zeugen ergänzen (da das Gehirn immer bestrebt ist, alles zu verstehen und ggf. zu vervollständigen). Insoweit ist erkennbar, dass die Zeugenaussage immer eine Schwachstelle ist.

Daraus resultiert, dass es bereits ab dem ersten Kontakt mit der Polizei bis zur Gerichtsverhandlung auf die Glaubwürdigkeit der Person bzw. die Glaubhaftigkeit der Aussage ankommt. Hierzu ist es wichtig, bei Angaben nur das zu schildern, was selbst wahrgenommen wurde. Man muss nicht alles beobachtet haben und es muss nicht jede Frage beantwortet werden. Auch die Erklärung: „*Das habe ich nicht wahrgenommen, weil...*“ ist zulässig.

Als Verdächtiger hat jeder das Recht zu entscheiden, ob er sich zu dem Sachverhalt äußert oder nicht.

Nach einer Notwehr oder Nothilfe ist es hilfreich, für sich selbst den Ablauf schriftlich abzufassen. Wer dies umfassend tut, kann seine Zusammenfassung, nicht nur als Gedankenstütze nutzen, sondern gegebenenfalls auch zum Gegenstand seiner Vernehmung machen. In einer Beweiswürdigung werten Gerichte teilweise zeitlich dicht am Ereignis liegende Angaben mit einem höheren Beweiswert als später getätigte Aussagen.

Die Rechtsvorschriften

Wie bereits eingangs angeführt gibt es die beiden Bereiche: das Strafrecht und das Zivilrecht. Beide Gesetzestexte bestanden schon, als die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. Beiden Rechtsbereichen sind Verfahrensvorschriften zugeordnet: die Strafprozessordnung (StPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO). Der Vorsatz „*Straf-*“ zeigt an, dass es sich um Regelungen für Strafverfahren handelt, also Gerichtsverfahren, die auf Initiative des Staates betrieben werden. Einschränkungen sind hier durch einige Antragsdelikte gegeben, bei denen ein Geschädigter einen Strafantrag stellen muss, damit eine Verfolgung möglich ist. Der Vorsatz „*Zivil-*“ signalisiert, dass es sich um Normen handelt, die privat-/zivilrechtliche Verfahren regeln.

Beschäftigen wir uns als erstes mit dem Bereich des Strafrechts.

Damit eine Handlung als strafbar anzusehen ist, sind verschiedene Voraussetzungen notwendig. Danach muss eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung vorliegen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand enthält die in einer Strafnorm (StGB) aufgeführten normativen und deskriptiven Merkmale (Täterkreis, Tatobjekt, Tathandlung und ähnliches). Zur Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung ist es nicht nur erforderlich, dass ein Straftatbestand, der im Besonderen Teil des StGB exemplarisch aufgeführt wurde durch Subsumtion (Zuordnung) als erfüllt festgestellt wurde.

b. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand umfasst den Tatvorsatz, also den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale. Maßgebender Zeitpunkt ist „bei Begehung der Tat“ (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Kurz: Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (bei Begehung der Tat).

Dabei gibt es drei verschiedene Vorsatzarten:

- Absicht:
Stärkste Form des Vorsatzes. Es geht dem Täter um die Erreichung des Taterfolgs.
- unmittelbarer (direkter) Vorsatz:
Der Täter sieht den Erfolg als sichere Folge seines Handelns an.
- bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz):
Schwächste Form des Vorsatzes. Diese ist aber grundsätzlich bei Vorsatzdelikten ausreichend.

Der Täter ist sich nicht sicher, ob der Erfolg seines Handelns eintritt, er nimmt diesen jedoch „billigend in Kauf nehmen“ („Und wenn schon!“).

Entscheidend ist hier die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, wonach der Täter gerade darauf vertraut, dass sein Handeln nicht zum Erfolg führt („Wird schon gut gehen!“).

Grundsätzlich sind nur vorsätzliche Taten strafbar, es sei denn, dass im Gesetz ausdrücklich auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt ist.

2. Rechtswidrigkeit

Regelmäßig indiziert die Erfüllung der im Gesetz beschriebenen äußeren Tatbestände (objektiver Tatbestand) zugleich, die Rechtswidrigkeit des Handelns (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Lediglich bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes kann ein solches Verhalten rechtmäßig sein.

Zu den klassischen Rechtfertigungsgründen gehören die Notwehr und die Nothilfe (§ 32 StGB).

3. Schuld

In unserem Rechtssystem gibt es „keine Strafe ohne Schuld“ (Art. 1 Abs. 1 GG). Schuld ist danach die persönliche Vorwerfbarkeit für das eigene Handeln. Entsprechend wird jeder Täter nach seiner individuellen Schuld bestraft. Wichtig ist dabei, dass der Maßstab im Strafrecht allein die mangelnde Rechtstreue darstellt; moralische Maßstäbe sind nicht von Bedeutung.

Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig. Jugendliche (ab 14 Jahren), Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) und Erwachsene (über 21 Jahre) besitzen in der Regel die genügende Reife, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln und sind entsprechend schuldfähig.

Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen:

➤ **Rechtfertigende (erklärte) Einwilligung**

Die Einwilligung ist strikt von dem tatbestandsausschließenden Einverständnis zu unterscheiden. Die Einwilligung rechtfertigt die Tatbegehung, ein Einverständnis lässt bereits die Tatbestandsmäßigkeit einer Tat entfallen. Dies ist jedoch nur bei Delikten möglich, bei denen die Tathandlung gegen oder ohne den Willen des Betroffenen erfolgt (z.B. Diebstahl, Nötigung, Freiheitsberaubung).

Verfügbefugnis über das geschützte Rechtsgut ist notwendig. Das Leben steht dabei nicht zur Disposition, genauso wenig wie Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Einwilligungsfähigkeit des Rechtsgutsträgers muss vorhanden sein, d.h. er muss die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, um die Bedeutung und Tragweite der Tat und seines Rechtsverzichtes erkennen zu können.

Vorherige und fortdauernde Einwilligung muss vorliegen, d.h. die Einwilligung muss vor Tat erklärt worden sein und auch noch zum Zeitpunkt der Tatbegehung bestehen. Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ist nicht möglich.

Erkennbarkeit der Einwilligung nach außen, d.h. diese muss ausdrücklich oder konkludent erklärt werden.

Fehlerfreie Einwilligung, d.h. eine ernstliche und ohne wesentliche Willensmängel erklärte Einwilligung.

Bei Körperverletzungen darf die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen (§ 228 StGB).

Als subjektives Rechtfertigungselement muss die Tathandlung aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung erfolgen.

➤ **Mutmaßliche Einwilligung**

Sofern eine ausdrücklich erklärte Einwilligung nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass diese erklärt worden wäre, so kann eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen.

Wichtig: Eine mutmaßliche Einwilligung kommt nicht in Betracht, wenn der gegenteilige Wille des Betroffenen bekannt ist!

Die Voraussetzungen entsprechen denen der erklärten Einwilligung; mit Ausnahme der (notwendigerweise) konkret erklärten Einwilligung.

Einholen der Einwilligung nicht möglich oder entbehrlich; d.h. eine ausdrückliche Erklärung kann wegen unüberwindbarer Hindernisse (z.B. Bewusstlosigkeit, Abwesenheit usw.) nicht eingeholt werden oder ist mangels Interesse nicht notwendig.

Die Einwilligung ist bei objektiver Würdigung aller Umstände mit Sicherheit zu erwarten, weil das Handeln entweder im Interesse des Berechtigten liegt (z.B. Notoperation) oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen offensichtlich nicht berührt sind (z.B. eigenmächtiges Wechseln von Trinkgeld auf Toilette einer Autobahnraststätte).

➤ **Notwehr und Nothilfe**

Beide sind im § 32 StGB geregelt und zählen wie bereits dargestellt zu den Rechtfertigungsgründen. Soweit ein solcher Rechtfertigungsgrund vorliegt, lässt dieser die Rechtswidrigkeit einer (ansonsten rechtswidrigen) Handlung entfallen, womit die Handlung schließlich rechtmäßig wird.

Notwehr § 32 StGB

<i>(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.</i>
--

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Ob Notwehr oder Nothilfe vorliegt, hängt davon ab, ob man sich selber verteidigt oder einen anderen. Auch Notwehr und Nothilfe verlangen verschiedene Voraussetzungen.

Notwehrlage:

Zunächst muss ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“ vorliegen. Ein Angriff ist die von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Verteidigers (Notwehr) oder eines anderen (Nothilfe). In den Schutzbereich fallen alle Rechtsgüter. Dazu zählen beispielweise die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum, der Besitz und auch die Ehre.

Bei der Beurteilung des Angriffs kommt es auf die objektive (tatsächliche) Sachlage an – und nicht auf die Vorstellung des Verteidigers. Gegen einen rechtmäßigen Angriff ist keine Notwehr möglich.

Gegenwärtig bedeutet, dass der Angriff unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen wurde oder noch fort dauert. Nicht mehr gegenwärtig ist ein Angriff, wenn die von ihm ausgehende Gefahr entweder vollständig abgewendet ist oder in einen endgültigen Schaden umgeschlagen ist.

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn dieser nicht geduldet werden muss. Auf ein schuldhaftes Handeln kommt es nicht an.

Notwehrhandlung:

Die Verteidigungshandlung muss objektiv erforderlich sein, um den Angriff „abzuwenden“. Verteidigung ist dabei jedes Verhalten, das sich gegen Rechtsgüter des Angreifers richtet. Erforderlich ist diese dann, wenn sie geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden. Bei mehreren gleich wirksamen Mitteln, ist dasjenige zu verwenden, welches am wenigsten gefährlich (für den Angreifer) ist.

Verteidigungswillen:

Auch bei der Notwehr/Nothilfe ist ein subjektives Rechtfertigungselement erforderlich. Notwendig ist dafür die Kenntnis über die Umstände der Notwehrlage/Nothilfelage sowie der Erforderlichkeit der konkret gewählten Verteidigung. Damit ist auch klar, dass Verteidigung nur bewusst erfolgen kann. Im Falle von Nothilfe muss das Opfer einen Verteidigungswillen gehabt haben. Das kann sich durch eine eigenständige reale Verteidigungshandlung oder auch Hilferufe ergeben. Ist das Opfer ohnmächtig, so kann grundsätzlich unterstellt werden, dass das Opfer eine Verteidigung gewollt hätte.

Sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts:

Grundsätzlich findet bei Verteidigungshandlungen keine Güterabwägung statt. Man braucht also nicht vor Angriffen zurückzuweichen und sich bloß verteidigen, sondern darf auch zum „Gegenangriff“ übergehen, um die Angriff auf seine Rechtsgüter endgültig zu beenden („Trutzwehr“ vor „Schutzwehr“). Dennoch

darf das Notwehrrecht nicht rechtsmissbräuchlich angewendet werden. Aus diesem Grund ergeben sich beispielsweise in folgenden Fällen Einschränkungen:

- Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem und verteidigtem Rechtsgut,
- Bagatellangriff,
- Angriff von schuldlos (Kind) oder betrunken Handelndem,
- Angriff im Rahmen von enger persönlicher Beziehung,
- Nothilfe gegen den Willen des (dispositionsbefugten) Angegriffenen.

In diesen Fällen ist anstelle der „Trutzwehr“ lediglich die „Schutzwehr“ geboten, d.h. der Angriff ist defensiv abzuwehren.

Überschreitung der Notwehr § 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Hier würdigt der Gesetzgeber, dass es in einer derartigen Ausnahmesituation zu einer verminderten Handlungssteuerung kommen kann.

Nach der herrschenden Meinung erfordert auch der Notwehrexzess das Bestehen einer Notwehrhandlung. Das heißt, eine Notwehr wäre angemessen, nur der Täter überschreitet dabei das im konkreten Fall erforderliche Maß der Verteidigung.

Der glaubhafte Nachweis obliegt hier dem Täter und dürfte bei einem Ju-Jutsuka, der derartige Situationen trainiert einer besonders kritischen Betrachtung unterliegen.

Darüber hinaus sind vom Notwehrrecht ausschließlich Verteidigungshandlungen gedeckt. Keinesfalls fallen hier Rache oder Vergeltungshandlungen darunter.

Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Im Gegensatz zur Notwehr wird der Notstand nicht vom Prinzip der Rechtsbewahrung, sondern vom Prinzip der Güterabwägung beherrscht. Er

regelt insoweit die Abwägung von Recht gegen Recht in einer Ausnahmesituation und ist für unsere Betrachtung der Notwehr/Nothilfe nicht weiter beachtlich und wird nur der Vollständigkeit halber angeführt.

➤ **Festnahmerecht für Jedermann aus der StPO und dem BGB**

Wichtig für uns ist das Festnahmerecht für Jedermann gem. § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1 StPO.

Daraus ergibt sich, dass ein namentlich nicht bekannter Angreifer auch nach der Abwehr des Angriffs festgehalten werden darf. Auch das Einwirken mit leichter körperlicher Gewalt ist möglich, um eine Flucht zu verhindern.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer tatsächlich begangenen rechtswidrigen (nicht unbedingt schuldhaften) Tat.

Festnahmelage:

Der Täter muss auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden sein. Auf frischer Tat betroffen ist derjenige, der am Tatort (oder in dessen unmittelbarer Nähe) betroffen wurde. Auf frischer Tat verfolgt ist derjenige, der den Tatort zwar bereits verlassen hat, aber bei der Flucht beobachtet und unmittelbar verfolgt wurde.

Festnahmegrund:

Es muss entweder Fluchtgefahr bestehen (Täter möchte sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen) oder die Identität des Täters nicht sofort ermitteln sein.

Festnahmewille:

Das subjektive Rechtfertigungselement muss die Identitätsfeststellung zur Absicht haben, um die Strafverfolgung zu ermöglichen. „Private Bestrafung“ als alleiniger Zweck ist nicht ausreichend.

Festnahmehandlung:

Der Umfang des vorläufigen Festnahmerechts ist auf Freiheitsberaubung und Nötigung beschränkt. Der Täter darf also nur festgehalten und der Polizei überführt werden. Darunter fällt auch die im gebotenen, festen Anfassen (unter Umständen auch Fesselung) liegende Körperverletzung. Soweit jedoch aktiver Widerstand zu brechen ist, so ist die damit verbundene Nötigung oder Körperverletzung nicht mehr davon gedeckt. Personalien dürfen von jedermann

nicht festgestellt werden, dies ist ein hoheitlicher Akt, der nur von den zuständigen Behörden vorgenommen werden darf. Gleiches gilt für Durchsuchungen der Person und/oder von Sachen.

➤ **Selbsthilfe (§ 229 BGB)**

Bei der Selbsthilfe handelt es sich nicht um ein Notwehrrecht, da der Angriff auf den Besitz (durch den Täter) bereits erfolgreich abgeschlossen ist. Grundsätzlich ist Selbsthilfe aus diesem Grund verboten. Unter engen Voraussetzungen räumt das Gesetz jedoch das Recht zur Selbsthilfe (§ 229 BGB) ein.

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich zum einen, dass auch zeitlich versetzt ein Tatverdächtiger festgehalten werden darf, damit seine Identität festgestellt werden kann. Ziel hierbei darf aber nicht die mögliche Strafverfolgung sein, sondern ausschließlich das Geltend machen von zivilrechtlichen Ansprüchen (Verschaffen des Besitzes, Ersatz von beschädigter Kleidung, Schmerzensgeld, Ersatz von Verdienstausschlag, Krankenkosten und ähnliches). Die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche hat anschließend auch tatsächlich zu erfolgen.

Zum anderen rechtfertigt diese Regelung auch das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Sachen, um sich oder einen anderen gegen einen rechtswidrigen Angriff zu verteidigen. Mögliche Regressforderungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

Urteile zur Notwehr

Die Entscheidung ob Notwehr/Nothilfe vorliegt obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft oder im Falle eines Gerichtsverfahrens dem Gericht. Vorab ist niemand fähig, eine abschließende Feststellung vom Vorliegen von Notwehr/Nothilfe zu treffen. Zumal es bei der Beurteilung auf viele Einzelheiten ankommt. Damit ist auch klar, dass es sich bei solchen Entscheidungen stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, die nicht automatisch für andere Fälle angewendet werden kann. Bei den aufgeführten Beispielen handelt es sich um Fälle, die richterlich entschieden wurden.

1. Rentner schießt in Sittensen auf Räuber

(LG Stade, 27.10.2014 u. BGH 27.10.2015 3 StR 199/15 – 10a Ks 151 Js 32983)

2010 wurde ein Rentner in seiner Wohnung von mehreren Jugendlichen überfallen. Sie fesselten und malträtierten ihn. Ein Täter bewachte den Rentner; die anderen durchsuchten das Haus. Als sie den Tresor öffnen wollten, lösten sie die Alarmanlage aus. Aus Panik brachen die Täter den Raub ab und flüchteten. Bei der Flucht nahmen der Täter, der den Rentner bewachte, unbemerkt die Geldbörse (mit 2.000 €) des Rentners mit.

Der Rentner konnte sich befreien, er war ein erfahrener Jäger und hatte zu seinem Schutz eine geladene Pistole an seinem Sessel positioniert. Noch bevor die Täter auf der Flucht durch die Terrassentür sein Haus verlassen hatten, schoss er viermal ohne vorherige Androhung oder Abgabe eines Warnschusses aus etwa 4 – 5 Meter Entfernung auf die flüchtenden Täter. Dabei traf er mit einem Schuss einen der Täter tödlich in den Rücken. Bei dem Getöteten handelte es sich um den Täter, der die Geldbörse des Rentners mitgenommen hatte. Der Rentner ging jedoch davon aus, dass die Täter ohne Beute flüchteten.

Zunächst erkannte das Landgericht auf Notwehr (da die Täter 2.000 € Beute bei sich hatten und Eigentum zu den geschützten Rechtsgütern zählt) und lies die Anklage nicht zum Hauptverfahren zu.

Gegen diese Entscheidung legten die Eltern des getöteten jugendlichen Täters Beschwerde ein. Der Beschwerde wurde stattgegeben und so das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet. Das Gericht kam (gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft) zu dem Urteil, dass der Rentner zwar grundsätzlich aus Notwehr handelte, jedoch die Grenzen des erlaubten Rahmens überschritt und sich damit wegen Totschlags in einem minder schweren Fall strafbar gemacht habe. Gegen dieses Urteil legten die Staatsanwaltschaft und der Rentner Revision vor dem Bundesgerichtshof (BGH) für Strafsachen ein. In einer Überprüfung dieser Entscheidung bestätigte der BGH im Wesentlichen diese Entscheidung (obwohl auch die Bundesanwaltschaft auf Notwehr plädiert hatte).

Grundlage für diese Entscheidung war, dass sich die Täter bereits auf der Flucht befanden und kein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf die Person des Rentners gegeben war. Dass die Täter die Geldbörse des Rentners mit 2.000 € geraubt hatten, hätte in diesem Punkt Notwehr zum Schutz des Eigentums begründen können, jedoch hatte der Rentner diese nicht bemerkt und in seiner Vernehmung folglich nicht angegeben. Der Rentner hatte auch keine Angst davor, dass die Täter den Überfall fortsetzen würden. Er schoss nach Ansicht des Gerichts ausschließlich, um den flüchtenden Tätern Angst zu machen, damit diese nicht noch einmal zurückkehren würden.

Vier Jahre zog sich der gesamte Prozess hin. Bei Verkündung des rechtskräftigen Urteils wegen Totschlags in einem minder schweren Fall war der zur Tatzeit 77-jährige Rentner bereits 82 Jahre. Er wurde zu neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

2. Mitglied der Hells Angels erschießt Polizisten

(BGH 2 Str 375/11 – Urteil vom 2.November 2011)

Der BGH hat mit seinem Urteil eine Verurteilung wegen Totschlags aufgehoben und auf Notwehr in einer Irrtumslage entschieden.

Anlässlich eines Eindringens zu einer Durchsuchungsmaßnahme durch die eingesetzten Polizeibeamten hatte der Rocker durch eine teilverglaste Hauseingangstür zwei Schüsse mit einer Pistole abgegeben und einen Beamten tödlich getroffen. Im Moment der Schussabgaben hatte er darüber hinaus gerufen: "Verpisst Euch!". In seiner Vernehmung hatte er dann angegeben, dass er einen Angriff der verfeindeten Rockergruppe „Bandidos“ erwartet hatte. Die Beamten hatten sich beim Aufbrechen der Tür nicht eindeutig als Polizisten zu erkennen gegeben. Als er sie als solche erkannte, stellte er sein Handeln ein.

Der Strafsenat des BGH erkannte auf Notwehr und hob die Verurteilung wegen Totschlags auf, da die irrtümliche Annahme einer Notwehrlage im Ergebnis ebenso zu behandeln sei wie ein Fall einer tatsächlich gegebenen Notwehr.

3. Unbekannter Mann in S-Bahn handelt in Notwehr

(Quelle: Roman über Rechtsentscheidungen „Verbrechen Kapitel 6 - Notwehr-Ferdinand von Schirach)

Der Fall hat sich auf den Berliner S-Bahnhof „Feuerbachstraße“ zugetragen und wurde durch die dort befindlichen Überwachungskameras eindeutig aufgezeichnet. Darüber hinaus waren viele Tatzeugen auf dem gegenüber liegenden Bahnsteig anwesend.

Ein unscheinbarer Mann mit Trenchcoat und Brille sitzt alleine auf einer Wartebank. Zwei angetrunkene, Streit suchende Personen mit Baseballschläger und Messer bewaffnet, suchen ein Opfer, um ihre Aggressionen „herauszulassen“. In diesem Mann glauben sie, eins gefunden zu haben. Sie setzen sich neben dem Mann, pöbeln ihn an, besprühen ihn mit Bier und schubsen ihn. Es folgt keinerlei Reaktion. Stattdessen nimmt der Mann einen Apfel aus seiner Manteltasche und will anfangen, diesen zu essen. Nun schlägt einer der Beiden den Apfel aus der Hand, nimmt das Messer des Mannes und piekt nach dessen Hand. Immer noch erfolgt keine Reaktion des Mannes. Daraufhin zerschneidet der Täter mit dem Messer das Hemd des Mannes in Brusthöhe. Nun erhebt sich der Mann, lenkt das Messer – bei einem weiteren Versuch des Täters zuzustoßen – mit der Messerspitze zur Brustgrube des ersten Täters und schlägt mit der anderen Hand das Messer in die Brust des Angreifers. Dieser sinkt zu Boden und verstirbt. Der Angreifer mit dem Baseballschläger überlegt kurz, holt dann aus und will auf den Mann einschlagen. Dieser ist aber schneller und schlägt seinerseits mit einer kurzen Bewegung gegen die Sinusknoten des Angreifers am Hals, woraufhin dieser zu Boden sinkt und ebenfalls verstirbt (da sein Kreislauf durch die geschwellenen Sinusknoten nicht mehr funktioniert).

Der Mann setzt sich wieder hin und wartet auf die Polizei.

Der Autor, der zu dieser Zeit als Rechtsanwalt tätig war, wird mit der Verteidigung des Mannes beauftragt. Der Mann selbst hat keine Personaldokumente bei sich und spricht kein Wort. Alle Etiketten seiner Kleidung sind entfernt. Einziger Hinweis

auf seine Identität sind in Paris gefertigte Maßschuhe, die aber auch nicht zur Identifizierung des Mannes führen. Die Vollmacht des Rechtsanwaltes unterzeichnet er mit einem Fingerabdruck, der ebenso in keiner Kartei erfasst war. Die Mordkommission nahm an, dass der Mann mit einem kurz vorher geschehenen Tötungsdelikt in Verbindung stehen könne, konnten dafür aber keine ausreichenden Beweismittel vorbringen.

Den Auftrag zur Verteidigung des Unbekannten hatte der Autor durch einen unbekanntem Auftraggeber über eine amerikanische Anwaltskanzlei erhalten. Mit seinem Mandanten hat er kein einziges Wort gewechselt.

Es lagen allein die Zeugenaussagen und das Videomaterial der S-Bahn vor. Der Anwalt plädiert darauf, dass kein Beschuldigter zu einer Aussage gezwungen werden kann und die Beweislage eindeutig sei.

Die Ermittlungen gegen den Mann wurden eingestellt, weil für die Ermittlungsbehörde eine eindeutige Notwehrsituation vorgelegen habe. Der Mann konnte Deutschland als freier Mann verlassen.

Bis heute ist die Identität des Mannes unbekannt und das andere Tötungsdelikt weiterhin ungeklärt.

Hier könnten noch eine Vielzahl von Notwehrfällen und die entsprechenden staatsanwaltschaftlichen bzw. richterlichen Bewertungen angeführt werden, die aber alle ausschließlich auf Einzelfallentscheidungen beruhen.

Taktisches Vorgehen

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situation eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich neben der grundsätzlich ebenso gegebenen moralischen Verpflichtung, das Erfordernis zum Handeln. Nicht aber die Notwendigkeit sich als „Austauschopfer“ anzubieten oder sich selbst in Gefahr zu bringen.

Als erstes sollte aus einem gewissen Abstand die Situation analysiert und eine Rettungskette in Gang gesetzt werden. Im günstigsten Fall bedeutet dies, per Telefon die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Ob und wie jeder danach selbst handelt, ist der Situation und den Kräfteverhältnissen geschuldet.

In der Regel sollten bei körperlichen Hilfeleistungen zahlenmäßig mehr Helfende als Täter tätig werden. Die Helfenden sollten sich einer Überlegenheit gewiss sein.

Helfen mehrere Personen sollte eine Absprache untereinander erfolgen, die Handlungen sollten abgestimmt sein.

Eine Stellung in L-Form zueinander ist für die Helfenden anzustreben, um miteinander gut agieren zu können.

Ungewöhnliche Handlungen oder Äußerungen durchbrechen mitunter eine Handlungskette der Täter.

Das „Entführen des Opfers“ stellt eine alternative Möglichkeit dar.

Schlussempfehlung

Nach dem Abschluss der Notwehr/Nothilfe unbedingt ein Gedankenprotokoll fertigen. Extremsituationen bedingen eine Nachbearbeitung zur Verhinderung von Traumata. Jeder sollte für sich entscheiden, ob und wo er sich derartige Hilfe einholt!

Checkliste für ein Gedächtnisprotokoll oder/und eine schriftliche Aussage für die Ermittlungsbehörden

1. Was ist geschehen

Genauere Schilderung des Ablaufes des Handlungsgeschehens. Alles sehr kleinteilig schildern

2. Wo ist es geschehen

Den Ort des Geschehens angeben und dabei ggf. mit anführen, von wo man vorher kam. Begleitpersonen benennen.

3. Wann ist es geschehen

Nach Möglichkeit den Tag und die genaue Uhrzeit angeben, hierbei eventuell die Dauer vom Beginn bis zum Eintreffen der Polizei erwähnen.

4. Wer sind die beteiligten Personen

a. Wer rief die Polizei

b. Täter

Wer ist der Täter, was hat er genau gemacht

c. Verteidiger oder Hilfeleistender

Wer ist diese Person, welche genauen Handlungen hat er gemacht

Reklamieren der Verteidigungshandlung

Im Fall der Nothilfe auch den Verteidigungswillen des Opfers erklären

d. Zeugen

Wenn Zeugen bekannt sind, diese hier anführen, ansonsten angeben, ob und wenn wie viele weitere Personen dort waren und diese auch beschreiben

5. Was ist darüber hinaus im Nachgang geschehen

verbale Angriffe oder Einschüchterungsversuche etc.

6. Schildern eigener Verletzung oder materiellen Schadens, erklären, dass man sich verteidigt hat und das Festhalten des Täters entweder der Sicherung der Strafverfolgung (§127 (1) StPO und/oder der Sicherung eines zivilrechtlichen Anspruchs (§229 BGB) oder beiden Zielrichtung diente, Handeln in beiden Bereichen gleichzeitig ist möglich.